

Bayernletter September 2021 | Ausgabe 179

Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Mitteilungspflicht für tarifgebundene Einrichtungen § 72 Abs. 3e SGB XI bis 30.09.2021

Schreiben der Arge Pflegekassenverbände Bayern vom 23.03.2021

Für Einrichtungen, die bereits jetzt an Tarifverträge oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind, ist die in § 72 Abs. 3e SGB XI gesetzte Mitteilungsfrist zu beachten.

Danach haben diese Pflegeeinrichtungen den Landesverbänden der Pflegekassen **erstmalig bis zum Ablauf des 30. September 2021, danach jährlich**, mitzuteilen, an welchen Tarifvertrag oder an welche kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen sie gebunden sind. Dabei sind auch die maßgeblichen Informationen aus den Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen für die Feststellung der Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, zu übermitteln.

Die Arge Pflegekassenverbände in Bayern haben nun mit Schreiben vom 23.09.2021 (siehe Anlage 1) mitgeteilt, wie das Mitteilungsverfahren für tarifgebundene Träger ablaufen soll:

1. Erfassung über Datenclearingstelle

Hier erfassen Sie bitte bis 30.09.2021 die hierfür notwendigen Angaben über die Datenclearingstelle (DCS) Pflege unter dem Link www.transparenzberichte-pflege.de.

a) Welche konkreten Daten sind zu übermitteln?

Welche Informationen ab dem Jahr 2022 übermittelt werden müssen, wird in den Richtlinien nach § 72 Absatz 3c SGB XI festgelegt.

Nach der Gesetzesbegründung sind für die erstmalige Ermittlung im Jahr 2021 **insbesondere** zu übermitteln:

- die Anzahl der Beschäftigten in der Pflege und Betreuung (§43b SGB XI) und
- die Gehälter nach drei Stufen:
 - Pflegefachkräfte
 - Pflegefachhelfer mit 1-jähriger Ausbildung
 - Pflegehilfskräfte und Betreuungskräfte ohne 1-jährige Ausbildung

Einschließlich der für die Pflege typischen Zulagen.



b) Bis wann sollen die Daten übermittelt werden?

Laut Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern sind die Daten bis 30.09.2021 über das DCS zu übermitteln.

Dort ist ab 28.09.2021 ein verpflichtendes elektronisches Mitteilungsverfahren eingerichtet. Falls dies elektronisch nicht sichergestellt werden kann, ist eine ersetzende Option (Anlage 2 der o.g. Richtlinie) zu verwenden.

Fazit

Der GKV Spitzenverband benötigt mehr als drei Monate, um die Träger zu informieren, wo die Abfragedaten zu hinterlegen sind. Die Träger von Pflegeeinrichtungen sollen innerhalb von drei Tagen die Daten erfasst und übermittelt haben.

Empfehlung

Den Trägern, die bereits jetzt Tarif oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen anwenden, wird empfohlen, die Datenabfrage gründlich und zügig zu erledigen.

**II. Neuregelung zur tariflichen Entlohnung aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)
Das weitere Prozedere bis 28.02.2022**

1. Welche Tarife sind anzuwenden?

Sind die Richtlinien nach § 82c Abs. 4 nach Genehmigung des BMG in Kraft getreten, veröffentlichen die Landesverbände der Pflegekassen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats für das jeweilige Land eine Übersicht, welche Tarifverträge ein regional übliches Entgeltniveau vorsehen.

- Dabei werden nur die Tarifverträge in die Übersicht aufgenommen, die den Landesverbänden der Pflegekassen von den Pflegeeinrichtungen übermittelt wurden oder
- den Landesverbänden der Pflegekassen anderweitig im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden.

Eine darüberhinausgehende Ausforschung erfolgt nicht.

2. Mitteilung des Tarifs § 72 Abs. 3d SGB XI

Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, den Pflegekassen insbesondere bei der Beantragung eines Versorgungsvertrages nach § 72, aber auch zu dessen Überprüfung mitzuteilen und darzulegen:



BAYERNLETTER®

- an welchen Tarifvertrag sie gebunden sind oder
- soweit sie nicht entsprechend gebunden sind – welcher Tarifvertrag (nach § 72 Abs. 3b SGB XI) für sie maßgebend ist.

Im Jahr 2022 muss die Mitteilung **spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2022** erfolgen. Die Mitteilung gilt, sofern die Pflegeeinrichtung dem nicht widerspricht, als Antrag auf entsprechende Anpassung des Versorgungsvertrags mit Wirkung zum 1. September 2022.

Bei tarifgebundenen Pflegeeinrichtungen, die nach Absatz 3e bereits bis zum 30. September 2021 die Angaben übermittelt haben und bei denen sich die Angaben nicht geändert haben, genügt ein entsprechender **Hinweis** auf diese Mitteilung.

3. Umstellung auf Tarif

Anders als bei tarif- oder kirchenarbeitsrechtlich gebundenen Pflegeeinrichtungen können nicht tarifgebundene Pflegeeinrichtungen wählen, in welcher Höhe sie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den anwendbaren kollektivrechtlichen Regelungen entlohnen.

- Dabei kann eine Entlohnung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Entlohnung in Höhe des für die Einrichtung bei der Zulassung angegebenen Tarifvertrags oder der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung das regional übliche kollektivrechtliche Entgeltniveau 10% nicht überschreitet.

a) Ermittlung regionaler Tarif Richtlinie nach § 82c Abs. 4

Nach § 82c SGB XI legt der GKV-Spitzenverband bis zum Ablauf des **September 2021** in Richtlinien das Nähere zum Verfahren fest, wie die Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen festzustellen ist.

- Als regional übliches Niveau wird durch ein nach der Anzahl dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewichteter Durchschnitt der in der Region angewandten kollektivrechtlichen Regelungen ermittelt.
- Als Region kommt insbesondere das jeweilige Bundesland in Betracht
- In geeigneten Fällen (z. B. bei Bundesländern mit sehr kleiner Fläche) können auch größere Gebiete oder (z. B. bei Bundesländern mit sehr großer Fläche) kleinere Gebiete als Region festgelegt werden.

Für die Pflege typische Zulagen wie beispielsweise Nachtzuschläge und Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind dabei zu berücksichtigen. Außerdem ist festzulegen, ob das



Abstellen auf das jeweilige Bundesland bei der Ermittlung des regionalen Durchschnitts kollektivrechtlicher Regelungen sachgerecht ist und welche kollektivrechtliche Regelung oberhalb des regionalen Durchschnitts liegt.

Die Richtlinien werden erst wirksam, wenn das Bundesministerium für Gesundheit sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt.

Die Richtlinien sind bis zum Ablauf des 30. September 2021 zu erarbeiten und dem Bundesministerium für Gesundheit vorzulegen.

III. Verlängerung Rettungsschirm Pflege bis 31.12.2021

Der Bundesrat hat am Freitag 17.09.2021 der Zweiten Verordnung zur Verlängerung coronabedingter Sonderregelungen im Bereich des Pflegeversicherungsrechts zugestimmt.

Damit wird der Pflege-Rettungsschirm bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Somit gelten weiterhin folgende Regelungen:

Mit der Verordnung wird eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer folgender Maßnahmen bis einschließlich 31. Dezember 2021 angeordnet:

- die Erstattung von pandemiebedingt anfallenden außerordentlichen Aufwendungen und Mindereinnahmen für zugelassene Pflegeeinrichtungen (§ 150 Absatz 2 bis 4 SGB XI)
- die Pflicht zur Anzeige von wesentlichen Beeinträchtigungen der Leistungserbringung (§ 150 Absatz 1 SGB XI)
- der flexible Einsatz des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1 (§ 150 Absatz 5b SGB XI)
- die Möglichkeit der Übertragung der in den Jahren 2019 und 2020 nicht verbrauchten Beträge für die Leistung nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI (§ 150 Absatz 5c SGB XI)
- die Möglichkeit der Pflegebegutachtung ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung (§ 147 Absatz 1 und 6 SGB XI)
- die Durchführung der Beratungsbesuche gemäß § 37 Absatz 3 SGB XI telefonisch, digital oder per Videokonferenz, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht (§ 148 SGB XI)

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter Hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.